

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 15. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Hebesatz-Satzung

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 370 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Burgwald, den 18. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

L. Koch, Bürgermeister